

Satzung des Vereins Kinder- und Familienhospizdienst Ortenau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kinder- und Familienhospizdienst Ortenau e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Offenburg.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 702 854 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist überkonfessionell und politisch ungebunden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Mildtätigkeit im Sinne des § 53 Nr. 1 AO.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aufbau, Ausbau und Betrieb eines ambulanten Kinderhospizdienstes
 - Begleitung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und deren Eltern mit einer lebensverkürzenden Erkrankung und ihren Familien ab der Diagnose und auch über den Tod hinaus
 - Begleitung von Abschied nehmenden und trauernden Kindern sowie deren Familien
 - Aus- und Weiterbildung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern
 - Ideelle, personelle und finanzielle Unterstützung anderer im Bereich der Hospizarbeit tätiger Vereine
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Kinderhospizdienst
 - Freizeitangebote für betroffene Familien.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder und Hilfskräfte im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts-

pauschale) ist möglich. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hierzu einen Rahmenbeschluss fassen, den die Geschäftsführung umsetzt.

5. Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Erstattung ihrer für den Verein entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 BGB, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

a) Natürliche Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

b) Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Die Aufnahme ist der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

3. Die Mitgliedschaft aller Mitglieder endet durch Tod bzw. Auflösung, Kündigung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur in Textform mit dreimonatiger Frist zum Abschluss des Jahres gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele des Vereins oder die Satzungen verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweifacher Mahnung im Verzug ist.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen, wobei das ausgeschlossene Mitglied zu hören ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Ablehnung der Aufnahme gilt Absatz 3 sinngemäß.

§ 5 Beitrag

Der Beitrag wird im Mindestsatz auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag im Einzelfall aus besonderen Gründen ermäßigt oder ganz erlassen werden. Dies entscheidet der Vorstand. Ehrenamtlich im Verein tätige Personen, die an den regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen, sind in der Zeit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (§ 8) auf die Dauer von zwei Jahren.
- Wahl des Kassenprüfers, der dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium nicht angehören darf, auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Durchführung der gesamten Buch- und Kassenprüfung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- Beratung und Entscheidung über Vorschläge und Anträge zur Förderung der Vereinsarbeit
- Festsetzung des Beitrages nach Aufstellung des Haushaltsplanes (vgl. § 5)
- Genehmigung des Haushaltsplanes (vgl. § 9)
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand bei Bedarf einberufen. Sie findet jährlich statt. Sie kann auch an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden. In dieser Versammlung erstattet der Vorstand Bericht über die Tätigkeit des Vereins. Die Versammlung wird von der/vom ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann Abweichendes beschließen.

3. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch gesondertes Anschreiben per Post oder E-Mail. Etwaige Anträge auf Satzungsänderungen gem. § 11 Abs. 2 zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht und unverzüglich an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Vorstand.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitgliedschaftsrechte sind persönlich wahrzunehmen; Vertretung und Bevollmächtigung Dritter ist unzulässig. Versammlungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlung können unter Wahrung der Mitgliederrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell oder hybrid) abgehalten werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen

5. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den in der Satzung besonders geregelten Fällen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Stimmabgabe erfolgt offen, wenn nicht 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Es gilt als gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird auf Wunsch zugeschickt. Einwendungen gegen das Protokoll können innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Protokolls in Textform geltend gemacht werden.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
10. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Personalunion ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit ist jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes beendet.
2. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede dieser Personen kann den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen.
4. Am Ende jeder Vorstandssitzung wird der Termin für die nächste Sitzung festgelegt. Abwesende Vorstandsmitglieder werden telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist von der/vom Vorstandsvorsitzenden innerhalb von acht Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
6. Über ~~die~~ den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Am Anfang jeder Vorstandssitzung ist das Protokoll der vorangegangenen Vorstandssitzung vom Vorstand zu genehmigen.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenvorsitzende/einen Ehrenvorsitzenden wählen. Diese/r wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie/er hat dort beratende Stimme. Ehrenvorsitzende/r des Vereins kann werden, wer sich um den Verein oder seine Ziele (§ 2) herausragende Verdienste erworben hat.

8. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen, deren/dessen Aufgaben und Befugnisse mittels einer vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Haushalt

Der Vorstand hat jährlich zur Mitgliedsversammlung einen Jahresabschluß sowie den Entwurf eines Haushaltsplanes vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden war.

2. Anträge auf Satzungsänderungen sind in Textform mit der Einladung den Mitgliedern zuzusenden.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Versammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Abwicklung beauftragt werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird nach dem Auflösungsbeschluss festgelegt, an wen das Vermögen fällt. Der Anfallsberechtigte hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder- und Familienhospizarbeit zu verwenden.

§ 12 Annahme und Inkrafttreten

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 25.02.2026 neu gefaßt worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Offenburg, den 25.02.2026

ooOoo